

G e b ü h r e n o r d n u n g

für das Hallenbad der Stadt Büren

vom 28. 01. 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)- in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 27.01.2005.folgende Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Büren beschlossen:

1.

Die zu leistenden Gebühren bestimmen sich nach dieser Gebührenordnung und sind im voraus durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Wer sich Zugang zu dem Bad verschafft, ohne zuvor die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat das Vierfache der Gebühr zu zahlen.

Die Gebühren werden in unterschiedlicher Höhe festgesetzt:

- a) für Erwachsene
- b) für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre sowie Personen, die unter a) fallen, aber Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende sind
- c) für Ehepaare oder Alleinerziehende und deren Kinder, soweit sie zum Personenkreis unter b) gehören.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Die Gebühren betragen im einzelnen:

a) Einzelkarte	Kinder	1,20 €
	Erwachsene	2,50 €
	Studenten u. a.	1,50 €
b) Warmbadezuschlag	Kinder	0,50 €
	Erwachsene	1,00 €
c) Zehnerkarte	Kinder	10,00 €
	Erwachsene	20,00 €
	Studenten u.a.	12,00 €
d) Saisonkarte	Kinder	29,00 €
	Erwachsene	57,50 €
	Familienkarte	86,00 €
	Studenten u.a.	34,50 €

e) Jahreskarte	Kinder	44,00 €
	Erwachsene	86,00 €
	Familienkarte	115,00 €
	Studenten u.a.	52,00 €
f) Einzelkarte mit Familienpass	Kinder	1,00 €
	Erwachsene	2,00 €
g) Zehnerkarte mit Familienpass	Kinder	8,00 €
	Erwachsene	16,00 €
h) Karte mit Familienpass	Jahreskarte	92,00 €
	Saisonkarte	57,50 €
i) Firmen-Jahreskarte ab 10 Erwachsene		75,00 €
	ab 10 Familien	100,00 €

An Warmbadetagen ist im Hallenbad Büren ein Zuschlag in Höhe von 0,50 € bzw. 1,00 € je Badegast und Badezeit (Buchst. b) zu entrichten.

2.

Schulen in der Stadt Büren haben im Rahmen des Schulsportes in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr freien Eintritt.

3.

Für besondere Leistungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Entschädigung bei Verlust eines Garderobenschrankschlüssels im Hallenbad	2,50 €
---	--------

4.

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag, Saisonkarten jeweils für die Dauer der Öffnungszeiten des Hallenbades, Jahreskarten für ein Jahr.

Für nicht fristgerecht in Anspruch genommene Leistungen wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast muss, um die Entrichtung der Gebühr nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

5.

Im Gegensatz zu Einzel- und Zehnerkarten sind Saison- und Jahreskarten nicht übertragbar.

6.

Die Badezeit (einschließlich Umkleiden) im städtischen Hallenbad beträgt 1 ½ Stunden.

7.

Das Hallenbad ist in der Regel von Mitte Oktober bis Mitte April geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit des Bades kann eingeschränkt und die Wassertemperatur gesenkt werden.

8.

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen, wenn die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- oder Badeordnung aus dem Bade gewiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

10.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

11.

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.03.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt ist;
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Büren, den 28. Januar 2005
Der Bürgermeister

R u n g e

Bekanntmachungstexte , die im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen: amtsblatt@kreis-paderborn.de